

Statuten

Verein RadioChico Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen RadioChico Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Radiosenders mit der Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche.

2.1. Der gemeinnützige Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2.2. Der Verein bildet Jugendliche aus und fördert so unter anderem deren Fähigkeit, auf hohem Niveau zu kommunizieren und die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) anzuwenden.

2.3. Der Verein unterstützt Schulen in der Vermittlung von Medienkompetenz im Rahmen von Kursen und Projektwochen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art (z. Bsp. Gönner und Gönnerinnen)

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Reglement festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.1. Einzel- und Kollektivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

4.2 Firmenmitglieder sind juristische Personen, also Unternehmen, Organisationen und befreundete Vereine, welche den Verein in seinem Wirken unterstützen.

4.3. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.4. Gönner und Gönnerinnen, Sponsoren und Sponsorinnen und Leistungspartner und –partnerinnen gelten nicht als Mitglieder.

4.5. Der Verein kann zwei Paten oder Patinnen (Gotti und Götti) bestimmen, die den Vereinszweck nach Aussen vertreten und dem Verein beratend zur Verfügung stehen. Sie haben Stimmrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.6. Der Verein kann ein Patronat mit bekannten Persönlichkeiten zusammenstellen, die den Verein nach Aussen vertreten. Sie gelten nicht als Mitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied:

- gegen die Interessen des Vereins verstösst
- den Statuten zuwiderhandelt
- den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt
- mehrfach Reglemente und/oder eine Weisung, Rüge oder Verwarnung des Vorstandes missachtet

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst in allen Fragen, für die gemäss den Statuten nicht der Vorstand oder andere Organe zuständig sind. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte

statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Eine weitere Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte (z. Bsp. mit Schwerpunkt Budget) kann durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 10 Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Weitere: Mitglieder, Technik, Projekte, Studio, Personal

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens zwei Mal pro Vereinsjahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann Mitglieder oder externe Personen als Beisitz beratend ohne Stimmrecht in sein Gremium einberufen.

Sind Mitarbeitende in ehrenamtlicher Funktion im Vorstand tätig, haben sie bei ihrer Anstellung betreffenden Traktanden in den Ausstand zu treten.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren bzw- revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 66.6% (2/3) der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Diverses

14.1. Die Urheberrechte verbleiben ausnahmslos beim Autor oder den Autoren eines Beitrages.

14.2. Die uneingeschränkten und exklusiven Nutzungsrechte für Beiträge, die im Auftrag und/oder mit der Ausrüstung des Vereins produziert wurden, verbleiben beim Verein.

14.3. Vereinsmitglieder stellen dem Verein Beiträge kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. August 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Lyss, 19. August 2021

Der/die Präsident/in:



Annemarie Koch

Der/die Protokollführer/in:



Dr. Anne Zimmermann